

Anlage zum Rundschreiben 15/1998 vom 22.05.1998

Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Notariat (Stand: Februar 1998)

Bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Notaraktten durch Beamte der Strafverfolgungsbehörden (einschließlich der Steuerfahndung, §§ 385 f. StPO) im Rahmen von Ermittlungsverfahren

gegen Klienten des Notars bzw. gegen den Notar selbst werden oft die gesetzlichen Grenzen nicht ausreichend beachtet, die einem solchen Vorgehen durch die besondere Stellung des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes und durch das besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen dem Notar und seinem Klienten gesetzt sind. Der Notar sieht sich dann vor die Frage gestellt, ob er der Aufforderung der Beamten Folge leisten muß, die Durchsuchung zu dulden und ob er die in seinem Gewahrsam befindlichen Unterlagen herauszugeben hat. Diese Frage ist für den Notar von erheblicher Bedeutung, da er gem. § 18 BNotO zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und ein Verstoß gegen diese Berufspflicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch strafrechtlich geahndet werden kann. Die nachstehend dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte (I.) und Verhaltensempfehlungen (II.) sollen betroffenen Notaren in einer derartigen Situation eine Orientierungshilfe geben, ohne die rechtliche Problematik erschöpfend behandeln zu können.

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Verschwiegenheitspflicht des Notars

Gem. § 18 BNotO hat der Notar die Pflicht, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren, es sei denn, es wäre etwas anderes bestimmt oder die Beteiligten hätten den Notar von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, kann der Notar gem. § 18 Abs. 2 BNotO die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht findet ihre notwendige Ergänzung in den Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO berechtigt den Notar, das Zeugnis über das zu verweigern, was ihm in seiner Eigenschaft als Berufsträger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist. § 383 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 ZPO ergänzt diese Regelung für den Zivilprozeß. Diese Zeugnisverweigerungsrechte sichern und schützen das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Beteiligten und dem Notar. Gem. § 53 Abs. 2 StPO besteht das Zeugnisverweigerungsrecht nicht, wenn der Notar von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden wird. Verletzt der Notar seine Verschwiegenheitspflicht, so kann er gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf Antrag eines Verletzten strafrechtlich verfolgt werden. Zugleich treten disziplinarrechtliche und haftungsrechtliche Folgen ein (vgl. Seybold/Schippel, BNotO, 6. Aufl., § 18 Rnrrn. 60 f.).

2. Voraussetzungen einer Durchsuchung und Beschlagnahme

Bei dem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörde ist die Durchsuchung von der Beschlagnahme rechtlich zu trennen, wobei sich dies praktisch während der Durchführung der Maßnahmen vermischt.

a) Besondere Voraussetzungen

Die Beschlagnahme gem. §§ 94 f. StPO ist die Sicherstellung von Gegenständen, die sich im Gewahrsam einer zur freiwilligen Herausgabe nicht bereiten Person befinden; sie dient der Sicherung von Beweisverlusten im Strafverfahren. Dabei ist die potentielle Beweisbedeutung des Gegenstandes erforderlich und ausreichend. Demgegenüber dient die Durchsuchung gem. § 103 StPO bei einem Notar als "anderer Person" dazu, das Beweismittel aufzufinden. Hier sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Die Durchsuchungsanordnung muß den gesuchten Gegenstand konkret bezeichnen. Ist der Notar selbst als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, kann eine Durchsuchung nach den erleichterten Voraussetzungen des § 102 StPO vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

b) Anordnungsbefugnis

Durchsuchungen sowie Beschlagnahmen dürfen nur durch Richter, bei Gefahr in Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden (§§ 105 Abs. 1 Satz 1, 98 Abs. 1 Satz 1 StPO).

c) Verhältnismäßigkeit

Bei der Anordnung und Durchführung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung ist gegen das Geheimhaltungsinteresse des Klienten und das Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch den Notar abzuwägen, die ein ungestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Notar und Klient voraussetzt. Bei Durchsuchungen ist im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung besonders die Gefahr zu berücksichtigen, daß die Angelegenheiten und Geheimnisse auch vieler unbeteiligter Klienten des Notars offenbart werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfte es in der Regel auch gebieten, vor der Durchführung einer Beschlagnahme den Präsidenten des Landgerichts als Aufsichtsbehörde einzuschalten.

3. Das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO

An das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 StPO knüpft das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO im Sinne eines akzessorischen Umgehungsschutzes an.

a) Beschlagnahmefreie Gegenstände nach § 97 Abs. 1 StPO

Gem. § 97 Abs. 1 StPO unterliegen der Beschlagnahme nicht

- schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und dem zeugnisverweigerungsberechtigten Notar,
- Aufzeichnungen, welche der Notar über die ihm vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht hat, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt und
- andere Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht des Notars erstreckt.

Ob auch notarielle Urkunden beschlagnahmefreie Gegenstände darstellen, ist umstritten. Nach überwiegender Auffassung handelt es sich bei notariellen Urkunden um beschlagnahmefähige Gegenstände, da diese als öffentliche Urkunden nach ihrer Zweckbestimmung nicht geheimhaltungsbedürftig, sondern für die Kenntnisnahme durch Dritte gerade bestimmt sind und damit der Beschlagnahme zugänglich sind (BGH NJW 1987, 2441 (2442); LG Darmstadt wistra 1987, 232; LG Stuttgart wistra 1988, 245; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl., § 97 Rn. 40). Dagegen spricht jedoch, daß sich aus dem Begriff der öffentlichen Urkunde gem. § 415 ZPO nicht unmittelbar etwas über die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt. Vielmehr wird auch von einer öffentlichen Urkunde in der Regel nur ein spezifischer Gebrauch gemacht [vgl. zu dieser Kritik Amelung, Grenzen der Beschlagnahme notarieller Urkunden, DNotZ 1984, 195 (204); Reiß, Die Beschlagnahme von notariellen Urkunden durch Strafverfolgungsorgane, MittBayNot 1994, 518 f.; Knoche, Anm. zu LG Darmstadt, DNotZ 1991, 560 (565)]. Jedenfalls sind der Urkunde vorausgehende Entwürfe, der darauf bezogene Schriftwechsel und Besprechungsnotizen beschlagnahmefrei und unterliegen damit dem Geheimhaltungsschutz, den das Gesetz dem Vertrauensverhältnis zwischen Notar und Mandanten gewährt (LG Köln NJW 1981, 1746 (1747); Nack, in: Karlsruher Kommentar, 3. Aufl., § 97 Rn. 10; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 97 Rn. 40). Auch reine Buchungs-/Anderkontounterlagen sind grundsätzlich beschlagnahmefrei (LG Köln, WM 1991, 589; im Ergebnis auch LG Darmstadt, DNotZ 1991, 560 (561) und LG Aachen vom 23.01.98 (86 Qs 94/97); a.A. für Buchungsunterlagen, die sich bei der Bank befinden, LG Frankfurt WM 1994, 2279).

Nach bislang überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung schützt § 97 Abs. 1 StPO lediglich das Vertrauensverhältnis zwischen Notar und Beschuldigten. Der Schutz des § 97 entfällt, wenn ausschließlich Dritte, d. h. an dem Vertrauensverhältnis nicht beteiligte Personen beschuldigt werden (LG Fulda NJW 1990, 2946; LG Koblenz MDR 1983, 779, Schäfer in: Löwe, Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 97 Rn. 50; Nack, in: Karlsruher Kommentar, a.a.O., § 97 Rn. 1; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 97 Rn. 10). Urkunden, Urkundsentwürfe und andere Schriftstücke, die nicht unmittelbar aus dem Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten herrühren, wären demnach beschlagnahmefähig. Eine solche enge Interpretation von § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO findet indessen im Wortlaut des Gesetzes, der keine entsprechende Einschränkung vorsieht, keine Stütze, vielmehr erwähnt § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO im Gegensatz zu Nrn. 1 und 2 den Beschuldigten gerade nicht. Auch die ratio legis spricht gegen eine Eingrenzung der Beschlagnahmefreiheit auf diejenigen Gegenstände, die erst infolge des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Notar und dem Beschuldigten entstanden sind. Der Beschlagnahmeschutz wäre dann enger als das Zeugnisverweigerungsrecht, das durch die Beschlagnahmemöglichkeit unterlaufen werden könnte. Gerade eine solche Umgehungsmöglichkeit der Zeugnisverweigerungsrechte soll aber durch das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO verhindert werden [vgl. ausführlich Amelung, DNotZ 1984, 195 (207); Starke, Beschlagnahme von Sachverständigengutachten, in: Zur Theorie und Systematik des Strafprozeßrechts, Wolter (Hrsg.), 81 (84)]. Um solche Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird auch von der Rechtsprechung von einem verfassungsrechtlich begründeten erweiterten Beschlagnahmeverbot ausgegangen (LG Fulda, NJW 1990, 2946).

b) Ausnahmen von der Beschlagnahmefreiheit gem. § 97 Abs. 2 StPO

Gem. § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO gelten die Beschränkungen der Beschlagnahme nach § 97 Abs. 1 StPO nicht, wenn der Notar einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist. Welche Anforderungen an den Verdacht i. S. des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO zu stellen sind, wird im einzelnen unterschiedlich beurteilt. Zum Teil werden hier gewichtige Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verstrickung des zeugnisverweigerungsberechtigten Notars gefordert [vgl. Krekeler, Beeinträchtigungen der Rechte des Mandanten durch Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt, NJW 1977, 1417 (1419 f. unter Hinweis auf BGH, JR 1974, 115 f.)], zum Teil wird ein Verdacht, der sich auf bestimmte Tatsachen stützt, für ausreichend erachtet (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 97 Rn. 20).

Nach § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO gelten die Beschränkungen der Beschlagnahme gem. § 97 Abs. 1 StPO nicht für Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren. Eine notarielle Urkunde kann jedoch Tatwerkzeug nur sein, "wie sie endgültig errichtet worden ist und wie sie dem Täter zur Verwendung im Rechtsverkehr zur Verfügung gestanden hat" [LG Köln, NJW 1981, 1746 (1747)]. Da der Notar die Urschrift in der Regel zurückbehält, kann Tatwerkzeug nur eine Ausfertigung der Urkunde, nicht jedoch die Urschrift sein.

II. Verhaltensempfehlungen

Für das Verhalten des betroffenen Notars ergeben sich folgende Empfehlungen:

1. Kontaktaufnahme mit Beteiligten, Notarkammer und Aufsichtsbehörde

Der Notar sollte vor Beginn der Durchsuchung bzw. der Beschlagnahme die Beamten der Staatsanwaltschaft bitten, ihm zunächst Gelegenheit zu geben, telefonisch Kontakt mit dem Beteiligten, dessen Unterlagen herausverlangt werden, sowie der Notarkammer und der Aufsichtsbehörde aufzunehmen.

a) Kontaktaufnahme mit dem Beteiligten zwecks Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht

Der Notar sollte zunächst versuchen, den Beteiligten, dessen Unterlagen herausverlangt werden, telefonisch zu bitten, ihn von der Verschwiegenheitsverpflichtung zu entbinden und ihm zu erlauben, die in der Beschlagnahmeanordnung angegebenen Unterlagen herauszugeben. Das Telefongespräch sollte von Zeugen (Mitarbeitern) mitgehört und eine schriftliche Bestätigung der Beteiligten hierüber erbeten werden. Die Ermittlungsbeamten können Telefongespräche nur untersagen, sofern der Untersuchungszweck gefährdet ist.

b) Nachsuchen der Entscheidung der Aufsichtsbehörde

Wird die Geschäftsstelle des Notars zum Zwecke der Auffindung bestimmter Akten durchsucht, sollte der Notar gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNotO die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, des Präsidenten des Landgerichts, nachsuchen, ob er zur Herausgabe der Akten berechtigt ist, insoweit also keine Verschwiegenheitspflicht besteht. Durch die Herausgabe der Akten könnte dann nämlich die Durchsuchung und damit die Offenbarung der persönlichen Angelegenheiten vieler unbeteiligter weiterer Mandanten des Notars verhindert werden.

Insbesondere im Vorfeldstadium der Durchsuchung, in dem sich vor allem die Steuerfahndung oftmals telefonisch ankündigt bzw. um Auskünfte bittet, empfiehlt es sich, die Entscheidung der Dienstaufsicht gem. § 18 Abs. 2 BNotO einzuholen und die Ermittlungsbehörden über die erfolgte Anfrage zu benachrichtigen.

c) Einschaltung der Notarkammer

In jedem Fall sollte der Notar auch sofort Kontakt mit der zuständigen Notarkammer aufnehmen.

2. Überprüfung der Beschlagnahmeanordnung

Vor Beginn der Durchsuchung bzw. der Beschlagnahme sollte der Notar sich die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung vorlegen lassen und diese im Hinblick auf den Grund und Umfang der Anordnung sowie die Verdachtsgründe gegen den Mandanten überprüfen.

3. Formlose Bitte um Aufschub der Maßnahme bis zur Beschwerdeentscheidung

Hält der Notar die Anordnung oder Durchführung von Durchsuchungen in seiner Geschäftsstelle oder die Beschlagnahme seiner Notaraktien für rechtswidrig oder zweifelt er an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, sollte er die Beamten der Staatsanwaltschaft bitten, von der Durchsuchung bzw. Beschlagnahme solange Abstand zu nehmen, bis die Rechtslage endgültig geklärt ist, d.h., bis über eine sofort einzulegende Beschwerde des Notars gem. § 304 StPO entschieden ist. Hierbei sollte darauf hingewiesen werden, daß bei dem Notar als Träger eines öffentlichen Amtes keinerlei Gefahr besteht, daß Akten zwischenzeitlich abhanden kommen. Jedenfalls sollte

versucht werden, die Beamten der Staatsanwaltschaft dazu zu bewegen, die Entscheidung über den sofort zu stellenden Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses abzuwarten.

4. Rechtsmittel

Eine standesrechtliche Pflicht, gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen grundsätzlich alle Rechtsmittel auszuschöpfen, besteht nicht. Hält der Notar jedoch die Maßnahmen für rechtswidrig oder zweifelt er an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, kommen folgende Rechtsmittel in Betracht.

a) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Ist die Staatsanwaltschaft nicht bereit, bei Vorliegen eines richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses vorläufig von der Maßnahme abzusehen, sollte unverzüglich (telefonisch) beim Beschwerdegericht beantragt werden, die Vollziehung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses nach § 307 StPO auszusetzen. Hierbei sollte auf die ungeklärte Rechtslage, die Gefahren, die mit einer Verletzung des Vertrauensverhältnisses des Notars zu seinen Klienten verbunden sind, und auf die Tatsache hingewiesen werden, daß beim Notar als Träger eines öffentlichen Amtes gewährleistet ist, daß die bei ihm befindlichen Gegenstände greifbar bleiben.

b) Widerspruch und Antrag auf richterliche Entscheidung

Soll die Durchsuchung bzw. Beschlagnahme lediglich aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten durchgeführt werden, so sollten die Beamten darauf hingewiesen werden, daß das Erfordernis der Gefahr im Verzug bei derartigen Maßnahmen gegen einen Notar wohl nicht gegeben ist und daher die Maßnahme unzulässig ist. Der Maßnahme sollte widersprochen und die richterliche Entscheidung gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO beantragt werden. Der Antrag auf richterliche Entscheidung kann auch gegen Durchsuchungsmaßnahmen analog § 98 Abs. 2 StPO gestellt werden, solange die Durchsuchungshandlung noch nicht abgeschlossen ist.

c) Beschwerdeeinlegung

Gegen einen richterlichen Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmebeschluß (vgl. a)) oder gegen die eine Anordnung der Staatsanwaltschaft bestätigende richterliche Entscheidung (vgl. b)) sollte gem. §§ 304, 306 StPO Beschwerde eingelegt werden, ggf. gleichzeitig mit dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. § 307 StPO. Die Beschwerde ist nicht fristgebunden und wird bei dem Gericht erhoben, das den Beschluß erlassen hat (§ 306 Abs. 1 StPO). Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, wird der Beschlagnahmebeschluß aufgehoben. Hält es die Beschwerde für unbegründet, ist der Rechtsbehelf binnen drei Tagen beim Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 2 StPO). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann keine weitere Beschwerde erhoben werden (§ 310 Abs. 2 StPO).

5. Verhalten bei der Herausgabe von Unterlagen

a) Keine freiwillige Herausgabe bei fehlender Zustimmung der Beteiligten

Ohne Zustimmung der Beteiligten sollte der Notar der Herausgabe von Unterlagen ausdrücklich widersprechen, so daß eine formelle Beschlagnahme erfolgt. Dabei sollte der Notar darauf achten, daß dies in dem Beschlagnahmeprotokoll vermerkt wird.

b) Herausgabe lediglich von Abschriften und Ablichtungen

Es sollte stets die Möglichkeit geprüft werden, ob nicht die Herausgabe von Abschriften bzw. Ablichtungen der Urkunden oder sonstigen Akten den Belangen der Staatsanwaltschaft genügt. Sollten dennoch Originalakten herausgegeben oder beschlagnahmt werden, sollte der Notar von diesen Aktenstücken Kopien anfertigen und zurückbehalten.

c) Durchsicht von Papieren

Der Notar sollte darauf achten, daß Polizeibeamte Papiere nicht durchsehen. Dieses Recht steht ausschließlich der Staatsanwaltschaft zu (§ 110 StPO).

d) Beschlagnahmeprotokoll

Der Notar sollte sich vergewissern, daß ein vollständiges Verzeichnis aller beschlagnahmten Gegenstände angefertigt und unterzeichnet wird.

e) Aufbewahrung in versiegeltem Umschlag

Der Staatsanwaltschaft sollte vorschlagen werden, herausverlangte Unterlagen bis zur gerichtlichen Entscheidung in einem versiegelten Umschlag bzw. Karton aufzubewahren. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, daß vor einer anschließenden richterlichen Entscheidung weder die Ermittlungsbehörden noch Dritte Einblick in die beschlagnahmten Unterlagen erhalten.

6. Unterrichtung der Mitarbeiter

Der Notar hat sicherzustellen, daß seine Mitarbeiter über das berufsgerechte Verhalten anlässlich einer Beschlagnahme frühzeitig unterrichtet sind. Gem. § 203 Abs. 3 StGB können sich auch die Mitarbeiter der "Verletzung von Privatgeheimnissen" strafbar machen, wenn sie unbefugt - auch gegenüber Strafverfolgungsbeamten - Informationen erteilen oder Unterlagen herausgeben. Auch für den Fall der Abwesenheit des Notars muß sichergestellt sein, daß die Verschwiegenheitspflicht eingehalten wird.

Vorstehende Ausführungen können lediglich allgemeine Hinweise geben. Jeder Notar muß im Einzelfall selbst prüfen, ob er zur Herausgabe von Notaraktten berechtigt ist und welche Schritte er gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen, die nach seiner Ansicht nicht rechtmäßig sind, zu unternehmen hat. Bei Fragen vor, während oder nach Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen wenden Sie sich bitte an Ihre Notarkammer.

Zusammenfassung des Merkblattes Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Notariat**I. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gem. § 18 BNotO hat der Notar die Pflicht, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren, es sei denn, es wäre etwas anderes bestimmt oder die Beteiligten hätten den Notar von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit. Ein Verstoß gegen diese Berufspflicht kann gem. 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch strafrechtlich geahndet werden. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, kann der Notar gem. § 18 Abs. 2 BNotO die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht findet ihre notwendige Ergänzung in den Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, an das wiederum das Beschlagnahmeverbot gem. § 97 StPO im Sinne eines akzessorischen Umgehungsschutzes anknüpft. Im einzelnen ist der Umfang der beschlagnahmefreien Gegenstände gem. § 97 Abs. 1 StPO jedoch streitig. So sind notarielle Urkunden nach überwiegender Auffassung beschlagnahmefähig, während die Urkundsentwürfe unstreitig beschlagnahmefrei sind. Buchungs- und Anderkontounterlagen sind grundsätzlich ebenfalls beschlagnahmefrei. Nach bislang noch überwiegender, aber bedenklicher Auffassung schützt § 97 Abs. 1 StPO lediglich das Vertrauensverhältnis zwischen Notar und Beschuldigten. Demnach entfielen der Beschlagnahmeschutz für Schriftstücke, die nicht unmittelbar aus dem Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten herrühren.

II. Verhaltensempfehlungen

1. Der Notar sollte vor Beginn der Durchsuchung bzw. Beschlagnahme die Beamten bitten, ihm zunächst Gelegenheit zur telefonischen Kontaktaufnahme mit Beteiligten, Aufsichtsbehörde und Notarkammer zu geben:

- Kontaktaufnahme mit den Beteiligten zwecks Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht,
- Nachsuchen der Entscheidung des Landgerichtspräsidenten über die Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNotO,
- Einschaltung der Notarkammer in jedem Fall.

2. Vor Beginn der Durchsuchung/Beschlagnahme sollte der Notar sich die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung vorlegen lassen und diese im Hinblick auf Grund und Umfang der Anordnung sowie die Verdachtsgründe gegen den Mandanten überprüfen. Hält der Notar die Maßnahmen für rechtswidrig oder hat er Zweifel an der Rechtmäßigkeit, sollte er formlos um Aufschub der Maßnahmen bis zur Beschwerdeentscheidung bitten.

3. Es kommen folgende Rechtsmittel in Betracht

- bei Vorliegen eines richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses
- Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. § 307 StPO und

- Beschwerde gem. § 304, 306 StPO
 - bei Anordnung der Maßnahme durch Staatsanwaltschaft/Hilfsbeamte
 - Widerspruch und Antrag auf gerichtliche Entscheidung und
 - gegen bestätigende richterliche Entscheidung Beschwerde.
4. Bei der Herausgabe von Unterlagen sollte der Notar
- der Herausgabe ausdrücklich widersprechen, soweit keine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt, so daß dann eine formelle Beschlagnahme erfolgt,
 - nach Möglichkeit nur Abschriften/Ablichtungen aushändigen, im übrigen Kopien von Originalen zurückbehalten,
 - darauf achten, daß ein vollständiges Beschlagnahmeprotokoll angefertigt und unterzeichnet wird, Papiere nicht von Polizeibeamten durchgesehen und nach Möglichkeit herausverlangte Unterlagen in einem versiegelten Umschlag/Karton aufbewahrt werden.
5. Der Notar hat auch seine Mitarbeiter frühzeitig über das berufsgerechte Verhalten zu unterrichten.
-

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin



E-Mail: bnotk@bnotk.de
Telefon: 030-3838660
Telefax: 030-3838666